

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 057

BEG § 115 Abs. 1

Ein Verfolgter, der seine vorberufliche Ausbildung im Altreichsgebiet aus verfolgungsbedingten Gründen unterbrechen mußte und wegen der Erfüllung der Militärdienstpflcht im Emigrationslande erst später abschliessen konnte als ihm das ohne die Verfolgung in Deutschland möglich gewesen wäre, hat Anspruch auf Entschädigung gemäß §§ 115 ff BEG.

BGH, Urt. v. 15. November 1961 - IV ZR 137/61 - OLG München
LG München I

IV ZR 137/61

Verkündet am
15. Nov. 1961

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Walter H [REDACTED] in R [REDACTED] Avenue, W [REDACTED] T [REDACTED],
P [REDACTED]; N [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
Lucile-Grahn-Straße 41/I -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. November 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 21. September 1960 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil
der 5. Entschädigungskammer des Landgerichts München I
vom 1. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

- 1a -

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1927 in N[REDACTED] geborene Kläger besuchte von 1933 bis 1938 die Volksschule in Neumarkt und anschliessend die jüdische Bürgerschule (Realschule) in Fürth in Bayern bis zu deren Schliessung im Jahre 1940 und wanderte am 13. August 1941 aus Gründen seiner jüdischen Rasse nach New York aus. Dort besuchte er nochmals für einige Monate die Volksschule und von 1941 bis Juli 1945 die High School in New York. Dann diente er bis September 1947 in der amerikanischen Armee, setzte anschließend die Ausbildung am College of the City of New York fort und erlangte 1950 den Grad eines Bachelor of Science und 1953 den eines Master of Science. Von 1952 bis 1957 studierte er u. a. an der Universität in New York und erhielt im Februar 1957 sein Diplom als Psychologe. Von 1947 bis 1951 hatte er als ehemaliger Soldat unter G.I.Bill ein Staatsstipendium für Studiengelder, Bücher und sonstige Materialien.

Der Kläger beansprucht 5.000 DM Entschädigung für Schaden in der Ausbildung, weil er das Ziel, Psychologe zu werden, unter weitaus schwierigeren Bedingungen und mit einer Verzögerung von 5 Jahren erreicht habe. Die Entschädigungsbehörde hat dieses Begehren abgelehnt, das Landgericht hat ihm stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat, unter Abänderung dieses Urteils, die Klage abgewiesen. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der vom Oberlandesgericht verneinten, von der Revision dagegen mit Recht bejahten Frage ab, ob ein Verfolgter, der seine vorberufliche Ausbildung im Altreichsgebiet aus verfolgungsbedingten Gründen unterbrechen mußte und wegen der Erfüllung der Militärdienstpflicht im Emigrationslande erst verspätet abschliessen konnte, nach §§ 115 ff BEG entschädigungsberechtigt ist.

1. Die in den §§ 64 Abs. 1 S. 1, 115 Abs. 1 BEG vorausgesetzte Beeinträchtigung der vorberuflichen Ausbildung des Klägers kann nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 16. Dezember 1959 - IV ZR 226/59 -, RzW 1960, 216 Nr. 27, und vom 19. Oktober 1960 - IV ZR 93/60 -), abgesehen von Aufwendungen bei der Nachholung der Ausbildung, die ihm ohne die Verfolgung nicht entstanden wären, darin bestehen, daß der Verfolgte die erstrebte vorberufliche Ausbildung erheblich verspätet, überhaupt nicht oder unter Umständen abgeschlossen hat, die es ihm nicht erlaubten, sich in ausreichendem Maße den geforderten Wissensstoff und die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen. Ausschlaggebend hierfür ist nicht ein Vergleich des späteren beruflichen Werdeganges des Verfolgten mit dem Werdegang, den er gehabt hätte, wenn die vorberufliche Ausbildung nicht unterbrochen oder er von dieser nicht ausgeschlossen worden wäre. Es kommt vielmehr darauf an, daß der Verfolgte angesichts der ihm im Auslande entgegenstehenden Umstände gehindert war, seine Ausbildung zur gleichen Zeit zu beenden, wie ihm das ohne die Verfolgung in Deutschland möglich gewesen wäre.

2. Das Oberlandesgericht irrt, wenn es annimmt, für die durch Einziehung des Klägers zur amerikanischen Armee eingetretene zweijährige Verzögerung von dessen vorberuflicher Ausbildung

sei nicht seine Verfolgung verantwortlich zu machen, gleichgültig, ob der Kläger sich als jüngerer Einwanderer, um im Aufnahmelande bevorzugt eingebürgert zu werden, dem amerikanischen Wehrdienst freiwillig gestellt oder als Bürger der allgemeinen Wehrpflicht genügt habe. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 25. Januar 1961 - IV ZR 222/60 -, RzW 1961, 274 Nr. 28) davon auszugehen, daß alle Umstände, welche nach der in Deutschland erfolgten verfolgungsbedingten Unterbrechung der vorberuflichen Ausbildung den Kläger gehindert haben, die vorberufliche Ausbildung zur gleichen Zeit, wie ohne die Verfolgung in Deutschland, zu beenden, einen Anspruch wegen Schadens in der Ausbildung begründen. Das gilt auch von der Ableistung des Wehrdienstes in der Armee des Aufnahmelandes, der hier nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen dazu geführt hat, daß die vorberufliche Ausbildung später abgeschlossen wurde, als dies selbst dann der Fall gewesen wäre, wenn der Kläger ohne die Verfolgung während des zweiten Weltkrieges zur deutschen Wehrmacht einberufen worden wäre. Es ist der Revision beizupflichten, wenn sie ausführt, die Militärdienstpflicht sei eine allen freiheitlichen Kulturstaaten eigentümliche Einrichtung. Sei der Kläger durch die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen gezwungen gewesen, sein Heimatland zu verlassen, um Zuflucht in einem anderen, aber freiheitlichen Staate zu suchen, so liege es nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß mit der Auswanderung die Notwendigkeit einer Ableistung des Wehrdienstes im Einwanderungslande verbunden gewesen sei.

3. Aus diesen Gründen ist unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes das landgerichtliche Urteil mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge wiederherzustellen.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr.Loewenheim